

abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

§ 8

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte behandeln

- Arbeitsrechtssachen,⁶
- Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,⁷
- Verfehlungen,⁸
- Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,⁹
- Verletzungen der Schulpflicht,¹⁰
- arbeitsscheues Verhalten,
- einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten.¹¹

(2) Für die Behandlung von Arbeitsrechtssachen sind die Konfliktkommissionen, für die Behandlung arbeitsscheuen Verhaltens die Schiedskommissionen zuständig.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte behandeln weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn ihnen solche Aufgaben durch gesetzliche Bestimmungen übertragen werden.

§ 9

(1) Die Konfliktkommissionen sind für die Beratung und Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb zuständig. Sie sind auch für die Beratung und Entscheidung anderer Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist.

(2) Die Schiedskommissionen sind für die Beratung zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich, können sie tätig werden, wenn das Schwerkraft des Konflikts in ihrem Bereich liegt und bei Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist.

Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte¹²

§ 10

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte werden auf Grund eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung tätig.¹³

(2) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind öffentlich.

(3) Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so zu führen, daß dieses Recht voll wahrgenommen werden kann.

6. Vgl. §§ 24 ff. unter Reg.-Nr. 28.

7. Vgl. §§ 31 ff. unter Reg.-Nr. 28.

8. Vgl. §§ 37 ff. unter Reg.-Nr. 28.

9. Vgl. §§ 46ff. unter Reg.-Nr. 28.

10. Vgl. §§ 51 ff. unter Reg.-Nr. 28.

11. Vgl. §§ 55 ff. unter Reg.-Nr. 28.

12. Vgl. §§ 7 ff. unter Reg.-Nr. 28.

13. Vgl. § 7 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 28.